

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Zweite Kriegsordnung des fränkischen Heeres, entworfen zu Ochsenfurt

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Erste Kriegsordnung des fränkischen Heeres

Erstens, es soll ein Proviantmeister erwählt werden, welcher die Lebensmittel im Lager unparteiisch verteilen soll ohne Neid und Gunst, bei Strafe.

Zweitens soll ein Profosß mit seinen Streckknechten gesetzt werden, der einen Nachrichten unter sich haben soll. Diese alle sollen von dem ganzen Haufen freies, sicheres Geleit haben. Der Profosß soll die Lebensmittel, die in das Lager gebracht werden, unparteiisch schätzen, niemand weder zu Lieb noch zu Leid, und von jedem Wagen Wein ein Maß nehmen, von einem Karren eine halbe Maß, auch von einem Karren Brot ein Paar. Ferner soll er Macht haben, alles Übel zu strafen, zum Beispiel Diebstahl und andere Untreue. Wenn einer von seinem Nächsten so etwas sieht, soll er es dem Profossen anzeigen, und es soll ihm unnachtheilig sein.

Drittens soll keiner alten Haß oder Neid nähren, da ja alle in brüderlicher Liebe versammelt sind.

Viertens, wenn sich zwei miteinander schlagen, soll der nächste Frieden bieten zum ersten, andern und dritten Mal. Wenn sie dann mit Frieden halten, sollen alle drein schlagen.

Sünftens sollen sie keine besondern Kottierungen oder Parteien machen.

Sechstens soll keiner einen andern liegend oder hinterrücks schlagen.

Siebtens soll keine gemeine Dirne im Lager gelitten werden.

Achtens sollen keine Gottesschwüre gelitten werden.

Neuntens soll das Zutrinken verboten sein.

Zehntens sollen Wachtmeister verordnet werden.

Elfens soll keiner ohne Wissen der Hauptleute sich entfernen.

Zwölftens soll keiner aus der Ordnung gehen bei Strafe.

Dreizehtens sollen die Rosse hinter dem Haufen bleiben.

Vierzehntens soll der gemeine Haufe bis zu Austrag der Sache keiner Herrschaft mehr reichen, noch geben, noch dienen, es sei Bede, Steuer, Handlohn, Hauptrecht, Ungeld oder anderes, wodurch der gemeine Mann beschwert ist.

Fünfzehntens, auf diese Artikel soll ein jeglicher zu Gott und seinem Seligmacher schwören, sie festiglich zu halten.

Zweite Kriegsordnung des fränkischen Heeres, entworfen zu Ochsenfurt

Gott dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehr und dem gemeinen ganzen Haufen der versammelten Bauerschaft zum Guten ist diese Ordnung und Regiment vorgenommen.

Erstlich will sich für diese brüderliche christliche Einigung gebühren, daß das Wort Gottes, welches eine Speis der Seelen ist, täglich, so

oft es die Gelegenheit zugibt, rein und lauter dem Volk verkündet und gepredigt werden soll. Das ist auch, also zu geschehen, beratschlagt und für not und billig angesehen.

Zum andern soll im hellen Haufen, alle Gotteslästerung und freventlichen Schwüre zu meiden geboten werden.

Zum dritten soll auch allen in dieser löblichen christlichen Bruderschaft Zutrinken und auf andre übersflüssige unordentliche Weis zu essen und zu trinken verboten sein.

Zum vierten soll keiner kein Spiel tun.

Zum fünften, unzüchtige Frauen soll man im Lager nit dulden.

Der Obristfeldhauptmann soll vom gemeinen hellen Haufen erwählt werden, über alles Volk Gewalt zu haben, dem auch ein jeder untertänig und gefolig sein soll, doch mit dem Bescheid, daß derselbe Obristfeldhauptmann für seine Person nichts vornehmen noch handeln soll ohn Wissen und Willen der verordneten Hauptleut und Räte, die von dem ganzen Haufen verordnet sind oder werden.

Und derselbe Obristfeldhauptmann soll auch keinen Brief, er komme von Fürsten, Herrn oder andern, annehmen oder aufbrechen, auch keinen Brief von sich oder seinen Befehl von sich schicken denn mit Wissen der verordneten Hauptleut und Räte, so die vorhanden wären. Wo aber die nit alle vorhanden wären, soll er doch die einkommenden Brief nit eröffnen, auch keinen Brief abschicken, es seien denn drei oder vier von den Räten und Hauptleuten zugegen.

Und dieweil sich aus zufallenden Geschäften begeben sollte, daß der Obristfeldhauptmann für sich die Geschäfte ihrer Art nach nit handeln kömte oder wollte, deshalb ist vonnöten, auch als gut angesehen, daß einer zu und nach ihm verordnet werden soll, der Leutinger genannt, also daß derselbe vom gemeinen Haufen erwählt und auf den Bescheid des Obristfeldhauptmanns warten soll.

Und zu Handhabung solcher beiden obersten Ämter gegen die Mutwilligen und Empörischen ist für gut angesehen, daß dem Obristhauptmann vier und dem Leutinger zween Trabanten zugeordnet werden sollen, Tag und Nacht bei ihnen zu warten und ihrem Befehl und Geheiß treulich Solg zu tun.

Dieselben zween, Obristfeldhauptmann und Leutinger, sollen vor ganzem hellen Haufen ihre Pflicht tun, dergestalt, dem ganzen hellen Haufen nach Erfordernis christlicher brüderlicher Liebe treulich und ehrlich beizustehen und alles das vorzunehmen und zu handeln, das Gott dem Allmächtigen zunächst zu Lob und Ehre und dann gemeiner Versammlung zu Nutz, Ehr und Wohlfahrt ersprieslich und zugute kommen kann. Und in alldem sollen sie ihre eigne Ehr und Nutz selbst nit suchen, auch gegen niemand keinerlei Neid oder List gebrauchen, sondern allein christlicher brüderlicher Lieb nach handeln.

Es sollen auch Obristfeldhauptmann und Leutinger ihr Losament oder Zelt zunächst bei dem Geschütz haben, damit sie bei Tag und Nacht, so vonnöthen, zu finden sind.

Gemeiner Hauf behält sich vor, solche Ämter zu besetzen und zu entsetzen.

Es soll in einem jeden Sähnlein ein Hauptmann erwählt werden. Demselben sollen die, so in dem Sähnlein stehen, ihre Gebrechen und Mängel anzeigen. Darnach soll derselbe dem Obristfeldhauptmann im Beisein der verordneten Hauptleut und Räte solche Gebrechen vortragen, über die verhandelt werden soll, daß Unrat und Unordnung unterbleiben.

Aus den Sähnlein, deren jedes an Zahl an fünfhundert ungefähr ist, soll einer von solcher Summ eines jeden Sähnleins zum Sähnrich gewählt werden. Und die erwählten Sähnriche sollen, wie sich gebührt, verpflichtet werden, solchem Amt getreulich und ehrlich vorzustehen, soweit eines jeden Leib, Leben und Ehre reicht. Sie sollen auch mit treuem Fleiß alle Empörung und Aufruhr stillen und abwenden, auch für sich selbst ruhig sein, keine Hilf, Rat oder Tat zu Unwillen geben. Der Gemeind soll, solches Amt zu besetzen und zu entsetzen, zustehen. Es soll auch von gemeiner Versammlung ein Schultheiß verordnet werden, daß derselbe samt den zugeordneten Urteilern oder Rechtsprechern, so jezo sind und künftig geordnet werden, alle Tag, so oft es die Not erfordert, Recht halte, das Übel zu strafen und die Gerechtigkeit zu schützen und zu handhaben. Und soll sich hierin keiner durch Gabe, Freundschaft oder Feindschaft nit bewegen lassen, sondern allein Gott und seine Gerechtigkeit vor Augen haben und ansehen, treulich und ohne böse Absicht. Dem Schultheißen sollen zween Trabanten zugeordnet werden, acht auf ihn zu haben.

Von gemeinem Haufen soll einer zum Profosß geordnet werden. Der soll sein Amt folgendermaßen üben: Erstlich, wo man ein Lager schlägt, daselbst soll von ihm von Stund an ein Galgen aufgerichtet werden zur Straf des Übels und Handhabung frommer christlicher Menschen. Durch denselben sollen alle Übeltäter und Überfahrer gefangen genommen und in guter Verwahrung gehalten werden. Darnach soll eines jeden Verbrechen förderlich den Hauptleuten und Räten vorgetragen werden. Was dann dem Profossen nach dem Vorbringen und des Beflagten Verantwortung für ein Bescheid und Befehl geschieht, dem soll Solg geschehen. Der Profosß soll für sich nit Macht haben, jemand zu vergewaltigen oder zu schäzen, es sei geistlich, weltlich, Christen oder Juden, sondern [soll] solches nach Befehl und Wissen des Obristfeldhauptmanns und der verordneten Räte handeln. Er soll das erschazte und erlangte Gut oder Geld bei seinen Pflichten den Hauptleuten und Räten oder wem das sonst anvertraut wird, überantworten und nichts in seiner Gewalt behalten. Der Profosß soll auch von Stund an, so ein La-

ger geschlagen ist, allen Proviant, es sei Brot, Wein, Fleisch oder andre Victualia, so in das Lager geführt werden, nach gleicher Billigkeit schätzen und für seine Mühe nehmen, nämlich von einem Wagen Wein ein Maß, von einem Karren ein halb Maß, von einem mit Brot einen Laib oder ein Paar Semmeln, von einem Karren einen halben Laib oder eine Semmel. Er soll hierin nach dem Fall handeln und seinen Nutz nit suchen. Wo Korn, Weizen oder Haber zugeführt wird, das soll er auch nach Billigkeit schätzen und von einem jeglichen Wagen einen Schilling und von einem jeglichen Karren drei Pfennig nehmen. Dem Profossen sollen zween Trabanten und vier Steckenknecht zugeordnet werden, die über ihn, wo er in seinem Amt vergewaltigt werden sollte, wachen sollen. Zudem soll ein jeder bei Ehre und Pflicht schuldig sein, auf sein Begehren und Erfordern zu Handhabung und Schutz des Amtes und Vollstreckung der Gerechtigkeit ihm behilflich und beiständig zu sein. Der Profosß soll einen Nachrichten haben, der in peinlichen Fällen, was mit Urteil und Recht erkannt wird, vollstrecken soll.

Zu dem Artilleriez, Geschütz- oder Zeugmeisteramt soll vom gemeinen Haufen genommen werden ein Oberster über das Geschütz, der auch allein des Geschützes mächtig sein und es in guter treuer Ordnung und Verwahrung halten soll. Derselbe soll, wo ein Lager im Feld geschlagen ist, das Feldgeschütz auf freiem Platz mitten im Lager zu Gesicht stellen und darauf achten, das, was dazu gehört, es sei Pulver, Blei oder andres, nächst dabei zu verordnen und in einer Hütte oder Zelt beieinander zu haben. Und niemand soll zu solchem Geschütz hingehen denn allein diejenigen, so dazu verordnet sind und werden. Auf denselben Zeugmeister sollen zween zugeordnete Trabanten acht haben.

Ein Wagenburgmeister soll verordnet werden und sein Befehl sein, so ein Lager aufbricht und anzieht, daß dem nit mehr Wägen folgen und fortrücken, als er braucht. Und wie er anordnet, vor- oder nachzugehen, dem soll Solg geschehen. Die Karren sollen sich unter die Wägen nit mengen.

Der Troßmeister soll den unordentlichen Troß verringern und ausmustern.

Zu dem Wachtmeisteramt sollen ihrer vier verordnet werden, mit treuem Fleiß, so das Lager aufgeschlagen wird, acht zu haben und die Wacht nach aller Notdurft zu bestellen.

Von dem hellen Haufen sollen vier Feldweibel verordnet werden, die ganze Schlachtordnung zu machen. Wo aber denselben die Mühe zu groß ist oder solchem Volk sich nit getrauten vorzustehen, alsdann sollen sie zu sich erfordern diejenigen, so in Kriegssachen geübt.

Nachfolgend soll zu jedem Sähnlein ein Weibel geordnet werden, die neben der Ordnung herziehen sollen und diejenigen, so aus der Orde

nung gehen wollen, eintreiben. Und im Zug soll ein jeder bleiben, wohin er verordnet, aus der Ordnung nit gehen, bei Straf.

Proviandmeister sollen zween erwählt werden, die Küche und Keller besorgen, damit es gleich und ordentlich gehalten werde.

Zum Suttermeister soll einer erwählt werden, das Sutter gleichmäßig auszuteilen und diejenigen, so im Lager sind, zu versehen und keinem Sutter zu geben, er sei denn im Sutterzettel begriffen.

Surier sollen zween verordnet werden, das Lager zu besichtigen und die Quartier zu verteilen. Und es soll kein Sähnlein dem andern in sein Quartier und Losament fallen.

Aus jedem Sähnlein soll ein Beutmeister verordnet werden, damit gleichmäßig ausgegeben und niemand verkürzt oder übervorteilt werde.

Zu Pfennigmeistern sollen zween erwählt werden, und jedermann [soll] Zahlung und Gefallen machen für Zehrung und andres.

Item, die Fuhrknecht und Büchsenmeister sollen von gemeinem Haufen besoldet und geliefert werden.

Serner ist beratschlagt, daß alle diejenigen, so sich in diese christliche Versammlung und Bruderschaft begeben und vereinigen, sich davon nit sondern, noch hinwegziehen dürfen ohne Wissen des Obristhauptmanns und der Räte.

Wo man sich fürder wiederum vor Städte oder Flecken lagert, soll sich niemand ohn Wissen und Befehl der Hauptleut und Räte in dieselben Städte oder Flecken tun oder begeben.

Es soll auch niemand Fremdes, der dieser Bruderschaft nit verpflichtet ist, bei dem Haufen sein, gelitten oder geduldet werden.

Item, es sollen in dieser Bruderschaft und Einigung Frauen, Jungfrauen, Wittiben und Waisen, junge Kinder, alte abgelebte Franke Leute und Kindbetterinnen unbeleidigt, geschützt, beschirmt und gefreit sein und bleiben. Desgleichen soll man alle Müller beschützen und ungeschädigt lassen, auch keinen Pflug berauben, sondern gemeinem Zug zugute handhaben. Niemand soll sich aus eigener Gewalt und Frevel unterstehen, Klöster, Kirchen, Propsteien und dergleichen geistliche Güter anzugreifen und zu schädigen ohn Befehl und Geheiß des Obristfeldhauptmanns und der Räte.

Es sollen auch in dieses, unser brüderliches christliches Vorhaben und aufgerichtete Ordnung einzelne und besondere Personen, die Hader, Zank oder irrige Sachen mit Städten, Flecken oder andern haben, nit aufgenommen werden, auch kein alter Neid, Haß, Gram oder Widerwille nit geahndet und gerächt werden, sondern in angefangener brüderlicher Vereinigung Gott zu Lob und gemeiner christlicher Versammlung zu gutem ohn alle Schädigung gütlich miteinander gehandelt und also ausgeführt werden. Doch soll einem jeden in der Bruderschaft das Recht, was er mit einem andern zu sprechen hätte, unversperrt und

unbenommen sein, sonderlich, was sich vor dieser Zeit begeben hätte, es betreffe, was es wolle.

Welcher vom Adel in diese christliche Bruderschaft zu Kommen begehrt, soll und muß einwilligen, seine Schlösser und Befestigungen abbrechen zu lassen, oder er soll Macht haben, es zu einer gelegenen förderlichen Zeit selbst zu tun. Doch was er an fahrenden Gütern hat, soll er in seinen Gewahrsam zu tun Macht haben. Das Geschütz, so er in dem Gewahrsam des Schlosses hätte, soll er dem hellen Hausen überantworten, und auch was an Gütern zu ihm gesüchtet worden, so den Geistlichen, Mönchen, Nonnen, Pfaffen oder andern vom Adel zuständig, die wider diese Versammlung getan oder gehandelt haben, und das bei Verlust von Leib und Gut.

Er soll auch hinfür keinen gerüsteten reißigen Gaul, solange diese Handlung unerörtert ist, halten. Bei den Pflichten, so er der Bruderschaft tun soll, soll er darauf halten, daß er keinen Vorschub, Hilf oder Rat oder Tat wider diese Versammlung getan habe, auch hinfür dagegen nit tue, durch sich oder die Seinen, heimlich oder öffentlich.

Es soll auch ein jeder hinfür, wie ein anderer Bürger oder Bauer in Städten oder Flecken das bisher genommen und geben hat, gemein Recht geben und nehmen und in solcher Handhabung begriffen sein und bleiben.

Und indessen, ehe die Reformation aufgerichtet ist, soll keiner weder Rente, Zins, Gült, Handlohn oder dergleichen Beschwerung fordern, sondern das bis zu Aufrichtung der Reformation bleiben lassen.

Welcher in eigner Person, so er aufgeboden wird, nit gern ziehen will, soll Macht haben, einen anderen angeesehenen, frummen, redlichen Mann zu schicken.

Ordnung der Bildhäuser Bauern

Um diese Zeit hat gemeine Versammlung zu Bildhausen etliche Artikel im Ring beschloffen, also lautend:

Dem Adel, welcher im Lager in der Bruderschaft begehrt zu sein, demselben ist aller Meinung zu erklären, daß er außerhalb des Lagers an keinem Orte wandre, schreibe, schicke oder sonst auf andre Weis Botschaft tue, wie das zu erdenken ist, ohn Erlaubnis oder Bewilligung dieses Lagers oder anderer, so diesem zugehörig. Welcher aber ergriffen wird bei unredlicher Tat, der soll ohn alle Gnade gestraft werden nach Erkenntnis der ganzen Bruderschaft. Es soll auch ein jeder vom Adel nit mehr reiten, sondern zu Fuß gehen und sich mit Speis und sonst den andern gleichhalten. Doch soll ihm, so er's begehrt, für seinen Pfennig zu kaufen, unbenommen sein. Auch ist des ganzen Hausens ernstliche Meinung, daß keinem vom Adel zugelassen werde, seine Behausung zu behalten, sondern sollen Häuser bauen und bewohnen,